



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-21/16-FW

gegen

1)

V... durch die Geschäftsführung... (faded text)

- Beklagte -

7/11 0000

2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertr. durch den Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSP Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: VT1914518

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 35 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ... als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.06.2019 für Recht:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger € 18.435,45 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.09.2016 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des PKW Audi A 6 Avant,

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des in Ziff. 1 des Tenors genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) hat der Kläger zu tragen. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) haben der Kläger 21% und die Beklagte zu 1) 79% zu tragen. Von den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten des Klägers haben der Kläger 61% und die Beklagte zu 1) 39% zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein vom sog. VW-Abgasskandals betroffenen Fahrzeugs und Schadensersatz auf in Anspruch.

Der Kläger erwarb von der Beklagten zu 1) mit Kaufvertrag vom 16. April 2015 den gebrauchten Pkw Audi A 6 Avant mit aus dem Tenor ersichtlicher Fahrgestellnummer, Erstzulassung 1. Juli 2011, Gesamtfahrleistung 98.600 km, zum Preis von € 23.400,00.

Das Fahrzeug verfügt über den von der Beklagten zu 2) entwickelten Motor VW-EA-189.

Mit Bescheid des Kraftfahrtbundesamtes vom 14. Oktober 2015 wurde die Beklagte zu 2) verpflichtet, bei allen betroffenen Fahrzeugen mit dem Aggregat EA 189 EU5 die unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen (vgl. Schreiben des KBA vom 3. November 2016, Anlage B 4).

Nachdem der Kläger erfahren hatte, dass in seinem Pkw eine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut war, forderte er die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 12. April 2016 (Anlage K 3) unter Fristsetzung zum 30. April 2016 zur Mängelbeseitigung auf. Die Beklagte zu 1) antwortete mit Schreiben vom 20. April 2016 (Anlage K 4) und kündigte an, dass der VW-Konzern bezüglich des betroffenen Motors ein Softwareupdate vornehmen wolle, ohne dass aber gesagt werden konnte, wann das erfolgen solle.

Nachdem Mängelbeseitigung nicht erfolgte, erklärte der Kläger mit Anwaltsschreiben vom 14. September 2016 (Anlage K 12) gegenüber der Beklagten zu 1) die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung sowie den Rücktritt vom Kaufvertrag wegen eines erheblichen Mangels und forderte die Beklagte zu 1) zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen

Rückgabe des Fahrzeugs auf.

Der Kläger ist der Ansicht, sein Fahrzeug sei aufgrund der unzulässigen Abschaltvorrichtung mangelhaft. Das Fahrzeug sei aufgrund des Nichteinhaltens der rechtlich geforderten Schadstoffwerte derzeit nicht zulassungsfähig. Die Verbrauchs- und Abgasangaben im Verkaufsprospekt seien Grundlage für den Kauf gewesen. Mit den Falschangaben weiche das Fahrzeug negativ von der vereinbarten Beschaffenheit ab. Die wahren Abgaswerte seien ohne den Einsatz der Manipulationssoftware selbst auf dem Prüfstand um ein Vielfaches höher. Die Kosten der Nachbesserung betragen mehr als 5% des Kaufpreises.

Der Kläger behauptet weiter, der Beklagten sei eine Nachbesserung unmöglich.

Der Kläger meint zudem, die Beklagte zu 2) sei ihm aus § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Sie habe ihm durch eine gegen die guten Sitten verstoßende schädigende Handlung vorsätzlich einen Schaden zugefügt. Die Beklagte zu 2) habe die mangelhaften Dieselmotoren zum Zwecke des Weiterverkaufs in Verkehr gebracht, ohne die Endverbraucher über die unzulässige Abschaltvorrichtung aufzuklären. Die schädigende Handlung sei der Beklagte zu 2) gemäß § 31 BGB zuzurechnen. Die sittenwidrige Schädigung sei auch kausal für die Kaufentscheidung des Klägers gewesen.

Der Kläger meint, im Verhältnis zur Beklagten zu 2) sei eine Nutzungsentschädigung nicht abzuziehen.

Ursprünglich hatte der Kläger seine Klage nur gegen die Beklagte zu 1) gerichtet und beantragt, die Beklagte zu 1) zur Zahlung von € 23.450,00 unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von € 1.570,00 nebst Zinsen ab dem 25. September 2016 zu verurteilen sowie Feststellung des Annahmeverzugs und Freihaltung von vorgerichtlichen Anwaltskosten.

Mit Schriftsatz vom 31. Dezember 2018 hat der Kläger die Klage gegen die Beklagte zu 2) erweitert und gegen die Beklagte zu 1) insoweit erhöht, als nunmehr eine Verurteilung ohne Anrechnung einer Nutzungsentschädigung begehrt wird sowie Zinsen bereits ab 16. April 2015.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1.

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger € 23.450,00 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 16.04.2015 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des PKW Audi A 6 Avant,

2.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziff. 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

3.

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 1.789,76 freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1) meint, es liege kein Mangel vor, der so erheblich wäre, dass er den Kläger zum Rücktritt des Kaufvertrags berechtigen würde. Der Hersteller des Fahrzeugs habe immer wieder betont, dass die Fahrzeuge nicht über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfügten. Jedenfalls aber sei die Pflichtverletzung der Beklagten unerheblich, so dass der Rücktritt nach § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen sei. Der Mangel sei behebbbar. Erforderlich sei lediglich das Aufspielen einer neuen Software, was einen Kostenaufwand von unter € 100,00 verursachen würde.

Die Beklagte zu 2) nimmt eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung in Abrede. Es fehle bereits an einem Schaden des Klägers. Spätestens durch das Softwareupdate würde ein Schaden beseitigt. Es fehle auch an einer Täuschung durch die Beklagte zu 2). Eine illegale Abschaltvorrichtung sei nicht verbaut gewesen. Jedenfalls sei aber der Kläger nicht vom Schutzzweck des § 826 BGB erfasst.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber nur gegen die Beklagte zu 1) teilweise begründet.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) ein Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung für den Zeitraum der Nutzung des Fahrzeugs aus §§ 434, 437 Nr. 2, 440, 323, 346 BGB zu.

1.

Der vom Kläger erworbene Pkw weist einen Sachmangel auf, da er mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehen ist. Entsprechend wurde die Audi AG mit Bescheid vom 11.12.2015 verpflichtet, bei allen betroffenen Fahrzeugen die unzulässige Abschaltvorrichtung zu entfernen (vgl. Schreiben des KBA vom 3.11.2016, Anlage B 4). Jedenfalls solange eine Nachrüstung nicht erfolgt ist, fehlt bei den betroffenen Fahrzeugen die Eignung für die gewöhnliche Verwendung im Sinne von § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB, so dass das Fahrzeug mangelhaft ist (vgl. BGH, Beschluss vom 8. Januar 2019, VIII ZR 225/17, zitiert nach juris, Rn. 21; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl., Rn. 627 m.w.N.).

2.

Der Kläger ist aufgrund dieses Sachmangels auch zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt.

Dabei kann dahin stehen, ob eine gemäß § 323 Abs. 1 BGB grundsätzlich erforderliche Fristsetzung entbehrlich war, da der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 12. April 2016 (Anlage K 3) eine Frist zur Nachbesserung bis zum 30. April 2016 gesetzt hat.

Die Beklagte hat den Mangel innerhalb dieser Frist nicht beseitigt, so dass der Kläger vom Kaufvertrag zurücktreten konnte. Dahin stehen kann insoweit, ob die zum 30. April 2016 gesetzte Frist angemessen war, da der Beklagte den Mangel auch bis zum 14. September 2016 nicht beseitigt hatte. Auch das vorgesehene Softwareupdate war lediglich angekündigt, ohne dass

absehbar war, wann dies erfolgen würde, so dass auch dahin stehen kann, ob dieses zur Mangelbeseitigung ausreichend gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 14. September 2016 (Anlage K 12) hat der Kläger sodann den Rücktritt vom Kaufvertrag ausdrücklich erklärt.

Der Rücktritt ist auch nicht gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen, da der Mangel nicht unerheblich ist. Insoweit kommt es schon nicht allein auf den Aufwand für das Aufspielen einer neuen Software an. Diese war vielmehr erst mit erheblichem Aufwand zu entwickeln und musste sodann vom KBA zugelassen werden. Auch dieser Aufwand war zur Mängelbeseitigung erforderlich, ohne dass es darauf ankommt, dass damit bei einer Vielzahl von Fahrzeugen ein Softwareupdate vorgenommen werden konnte. Entscheidend ist der Aufwand, der erforderlich ist, den Mangel am klägerischen Fahrzeug zu beseitigen. Dieser liegt aber auch in der Entwicklung der Software etc.

Zum Zeitpunkt des Rücktritts war zudem weder absehbar, wann ein Softwareupdate erfolgen würde, noch ob dieses zur Nachbesserung überhaupt hinreichend geeignet wäre. Schon diese Ungewissheit führt dazu, dass der Mangel unabhängig von den Kosten und der Dauer eines Softwareupdates nicht als unerheblich angesehen werden kann. Der Kläger hatte von der Aufforderung zur Nachbesserung bis zur Erklärung des Rücktritts bereits fünf Monate zugewartet, ohne dass der Mangel beseitigt wurde. Ein weiteres Zuwarten für ungewisse Dauer mit ungewissem Ergebnis und dem Erfordernis der Weiternutzung eines mangelhaften Fahrzeugs war daher dem Kläger nicht zuzumuten, so dass bereits daraus eine Erheblichkeit des Mangels folgt.

Im Ergebnis bliebe zudem nach einem Softwareupdate, selbst wenn dieses dazu führen würde, dass das Fahrzeug uneingeschränkt genehmigungsfähig wäre, der Pkw damit bemakelt, dass er vom Dieselskandal betroffen war, so dass allein dies es rechtfertigt, den Mangel als nicht unerheblich anzusehen.

3.

Gemäß § 346 Abs. 1 BGB sind aufgrund des wirksamen Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kläger hat daher einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Pkw.

Gemäß § 346 Abs. 2 BGB hat der Kläger für die Nutzung des Pkw allerdings einen Wertersatz zu leisten.

Soweit der Kläger sich auf Rechtsprechung beruft, die einen Nutzungersatz in Fällen des § 826 BGB für nicht zu berücksichtigen erachtet, betrifft dies nicht das Verhältnis des Klägers zur Beklagten zu 1), der ein vorsätzliches Verhalten nicht vorwerfbar ist. Im Verhältnis zur Beklagten zu 1) ist daher jedenfalls ein Nutzungersatz abzuziehen.

Gemäß § 346 Abs. 2 S. 2 BGB ist für die Berechnung des Wertersatzes die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu berücksichtigen, so dass hier der Kaufpreis von € 23.450,00 anzusetzen ist.

Der Kläger ist mit dem Pkw seit dem Gefahrübergang bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung 42.768 km gefahren (Km-Stand 141.368 abzüglich 98.600km zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs).

Das Gericht setzt hier gemäß § 287 ZPO eine Gesamtfahrleistung von etwa 300.000 km und damit hier eine Restfahrleistung von 200.000 km an.

Hieraus errechnet sich ein Wertersatz in Höhe von € 5.014,655 ($€ 23.450 \times 42.768 \text{ km} / 200.000 \text{ km}$).

Es ist mithin vom Kaufpreis von € 23.450,00 ein Wertersatz von € 5.014,55 abzuziehen, so dass die Beklagte dem Kläger lediglich € 18.435,36 zu erstatten hat, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Pkw.

4.

Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Verzugs ab 25. September 2016 – wie mit der Klage zunächst beantragt - begründet.

Soweit der Kläger mit seiner Klagerhöhung vom 31. Dezember 2018 Zinsen bereits ab dem 16. April 2015 begehrt, ist die Klage nicht begründet. Es fehlt insoweit an einer Anspruchsgrundlage. Es lag vor der Rücktrittserklärung kein Verzug vor. Die Voraussetzungen eines etwaigen Nutzungersatzanspruchs sind gegen die Beklagte zu 1) nicht dargelegt. Soweit der Kläger sich bei seiner Klagerhöhung bezüglich der Zinsen auf § 849 BGB stützt, betrifft dies nicht die

Ansprüche gegen die Beklagte zu 1).

5.

Die Beklagte zu 1) befindet sich mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug, so dass auch dies auf den klägerischen Antrag entsprechend zu tenorieren war.

6.

Unbegründet ist die Klage insoweit, als der Kläger Freihaltung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten begehrt. Insoweit fehlt es an einer Anspruchsgrundlage. Zum Zeitpunkt der Beauftragung der Prozessbevollmächtigten durch den Kläger befand sich die Beklagte zu 1) nicht in Verzug.

Auch als Mangelfolgeschaden gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 BGB ist der Anspruch gegen die Beklagte zu 1) nicht begründet. Insoweit kann zwar bereits die Lieferung einer mangelhaften Sache die Beauftragung eines Rechtsanwaltes rechtfertigen. Hier fehlt es aber an einem gemäß § 280 BGB erforderlichen Verschulden der Beklagten, die insoweit exkulpiert ist, da sie von der Mangelhaftigkeit des Pkw unstreitig keine Kenntnis hatte.

Soweit die Beklagte zu 1) die Rückabwicklung des Kaufvertrags abgelehnt hat, begründet dies vorliegend ebenfalls keinen Ersatzanspruch, da der Prozessbevollmächtigte bereits bei Anzeige des Mangels beauftragt war und die Kosten daher bereits entstanden waren.

II.

Gegen die Beklagte zu 2) ist die Klage nicht begründet.

Insbesondere stehen dem Kläger gegen die Beklagte zu 2) keine Ansprüche auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB zu, da es jedenfalls an einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung des Klägers als Käufer eines mehrere Jahre alten Gebrauchtwagens fehlt.

Daher kann hier dahin stehen, ob der Beklagten zu 2) gegenüber dem Ersterwerber des Pkw eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung vorzuwerfen ist, da ersatzberechtigt grundsätzlich nur der unmittelbar Geschädigte ist.

Offen bleiben kann, ob in der Entwicklung des Motors mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung durch die Beklagte zu 2) und Überlassung an den Hersteller Audi AG zum Einbau in verschiedene

Pkw-Modelle eine vorsätzlich sittenwidrige Schädigung der Käufer erblickt werden kann, die gemäß § 31 BGB der Beklagten zu 2) zuzurechnen wäre, da jedenfalls der Kläger nicht mehr vom Schutzbereich des § 826 BGB erfasst ist.

Ersatzberechtigt ist grundsätzlich nur der unmittelbar Geschädigte. Der mittelbar Geschädigte nur, sofern Bewusstsein und Wille der Schädigung sich zumindest bedingt auch auf ihn beziehen und diese Schädigung auch im Verhältnis zwischen ihm und dem Schädiger sittenwidrig ist (vgl. BGH, Urteil vom 20.02.1979, VI ZR 189/78, zitiert nach juris, Rn. 17). Es reicht nicht stets aus, wenn der Täter eine mögliche Schädigung Dritter durch seine gegen einen anderen gerichtete sittenwidrige Handlung billigend in seine Vorstellungen einbezogen hat. Schutzwürdig und nach § 826 BGB ersatzberechtigt sind solche Dritte Personen nur dann wenn sie ihren Schaden nicht nur als Reflex des unmittelbar Verletzten entstandenen Schadens erlitten haben, sondern wenn im Verhältnis zwischen Schädiger und ihnen die Vermögensverletzung ebenfalls sittenwidrig ist (BGH, a.a.O., Rn. 18).

An diesem Zurechnungszusammenhang fehlt es vorliegend. Es kann insoweit dahin stehen, ob neben der Schädigung der Allgemeinheit durch die unzulässig erhöhten Abgaswerte durch die unzulässige Abschaltvorrichtung der Käufer eines Fahrzeugs – sei es direkt vom Hersteller, sei es über einen Zwischenhändler – sittenwidrig geschädigt wird, da dies jedenfalls bei einem Käufer eines Gebrauchtwagens, der wie hier bereits vier Jahre alt ist und fast 100.000km gelaufen hat, nicht mehr der Fall ist. Insoweit liegt es zwar im Rahmen des Üblichen, dass der Pkw nicht nur vom Ersterwerber genutzt wird, sondern nach einer gewissen Zeit an Zweit- und Dritterwerber weiter veräußert wird. Diese Vorstellung hatte entsprechend der Hersteller – hier Audi AG – als auch die Beklagte zu 2), der bewusst gewesen sein muss, dass die Pkw mit der unzulässigen Abschaltvorrichtung auch als Gebrauchtwagen weiter veräußert werden. Allein diese Kenntnis, die einen bedingten Vorsatz begründen kann, reicht allerdings für die Annahme eines Zurechnungszusammenhangs nicht aus (BGH, a.a.O., Rn. 18). Sittenwidrig ist allenfalls das Inverkehrbringen des Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung und erhöhten Abgaswerten, was zu einer entsprechend sittenwidrigen Schädigung des Erstkäufer führen kann. Auf spätere Weiterveräußerungen bezieht sich dieser sittenwidrige Vorsatz der Beklagten zu 2) aber jedenfalls nicht mehr, so dass es an einer entsprechend zielgerichteten Schädigung fehlt.

Zwar hat grundsätzlich auch ein Gebrauchtwagenkäufer ein Interesse daran, einen mangelfreien Wagen zu erwerben. Eine etwaige sittenwidrige Schädigung der Beklagten zu 2), die ggf. in der

Entwicklung des Motors mit unzulässiger Abschaltvorrichtung und dem Zulassen des Inverkehrbringens von Fahrzeugen mit diesem Motor durch die Audi AG liegen könnte – was hier offen bleiben kann – trifft den Kläger allenfalls noch als Reflex dieser Handlung der Beklagten zu 2) und ist nicht mehr hinreichend dem Verhalten der Beklagten zu 2) zuzurechnen.

Nach allem steht dem Kläger gegen die Beklagte zu 2) ein Anspruch aus § 826 BGB nicht zu. Weitere Anspruchsgrundlagen kommen vorliegend nicht in Betracht und werden auch vom Kläger nicht geltend gemacht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht